

Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation
Ausgabe Q3/2020

News

Steuerfreier
Immobilienverkauf:
Selbstnutzung vor dem
Verkauf muss drei
zusammenhängende Jahre
umfassen

Mehr auf Seite 3

Gesetzgebung: Förderung
reiner Elektrofahrzeuge hat
sich weiter verbessert

Mehr auf Seite 4

Elterliche Sorge: Vollmacht
anstelle einer Übertragung
der elterlichen Sorge an einen
Elternteil ist möglich

Mehr auf Seite 9

- S03** Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung vor dem Verkauf muss drei zusammenhängende Jahre umfassen
- S04** Gesetzgebung: Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert
- S05** Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: BMF veröffentlicht Musterbescheinigungen für Handwerksbetriebe
- Zollrechtliche Tarifierung: Maßgeblich ist der charakterbestimmende Stoff der Ware
- Das krankenversicherte Kind: Wechsel des unterhaltspflichtigen Elternteils von privater zu gesetzlicher Versicherung ist legitim
- S06** Umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen: BMF berücksichtigt Vorschläge des Deutschen Steuerberaterverbandes
- S07** Holztischtestament: Ungewöhnliche Testamentsformen gelten - solange die Unterschrift nicht fehlt
- Umsatzsteuer: Bank haftet für ihre Kunden bei Forderungsabtretung
- Nebentätigkeit: Bei Ehrenamt und Arbeitsunfähigkeit ist Vorsicht geboten!
- S08** Nachlassverbindlichkeiten: Vergeblich aufgewandte Prozesskosten können bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden
- Patchworkfamilien: Namensangleichung des Kindes nach Neuheirat der Mutter bedarf objektiver Umstände
- Kindergeld und Freibeträge: Bundesregierung möchte Steuerzahler ab 2021 weiter entlasten
- S09** Elterliche Sorge: Vollmacht anstelle einer Übertragung der elterlichen Sorge an einen Elternteil ist möglich
- S10** Kindergeldanspruch: Studienabbruch beendet Berufsausbildung vor formeller Exmatrikulation
- S11** Wohnen im öffentlichen Straßenraum: Selbst ein drei Quadratmeter kleines „Little Home“ benötigt eine Sondernutzungserlaubnis
- Flugverspätung nach Flugausfall: Wer von der Fluggesellschaft doppelt versetzt wird, hat laut EuGH auch doppelte Ausgleichsansprüche
- Wichtiges Arbeitszeugnisdetail: Verspätetes Ausstellungsdatum kann zu Spekulationen verleiten und ist daher verboten

EDITORIAL/VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

noch ist die Corona-Zeit, die fast alle Unternehmen und Unternehmer und auch uns als Berater übermäßig belastet hat, nicht überstanden, aber wir hoffen, dass Sie und Ihre Familien gesund geblieben sind und den Blick nach vorne richten können.

In dieser Ausgabe liegt ein Schwerpunkt auf der umsatzsteuerlichen Behandlung von Miet- und Leasingverträgen sowie dem steuerfreien Verkauf von selbst genutzten Immobilien. Weitere Schwerpunkte sind die Förderung reiner Elektrofahrzeuge sowie aktuelle Themen zur elterlichen Sorge und zum Kindergeldanspruch.

Im Frühjahr 2020 hat sich uns mit Rechtsanwalt Markus Fröhlich ein anerkannter Experte im Bereich Insolvenzrecht und Sanierungsberatung als Partner angeschlossen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Sanierung mit dem Ziel, das zu sanierende Unternehmen in reorganisierter Form zu erhalten. Durch die bereits vorhandenen Expertisen in unserer Kanzlei kann für zu sanierende Unternehmen eine umfassende und optimale Betreuung aus einer Hand angeboten werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei den anstehenden Aufgaben und freuen uns auch weiterhin über Ihre Anregungen und Ihr Feedback zu unserer Zeitschrift und unseren Newslettern.




Dr. Hans-Joachim Broll

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.
Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.



Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung vor dem Verkauf muss drei zusammenhängende Jahre umfassen

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußern, müssen Sie den realisierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Anzusetzen ist dann der erzielte Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Immobilie und abzüglich der anfallenden Werbungskosten.

Keine Versteuerung muss bei einer Veräußerung innerhalb von zehn Jahren erfolgen, wenn die Immobilie zuvor selbst genutzt wurde. Nach dem Einkommensteuergesetz muss hierzu eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Auf welche Zeitspanne sich der Selbstnutzungszeitraum in der zweiten Fallvariante konkret erstrecken muss, damit das Finanzamt von einer Besteuerung absieht, hat nun das Bundesfinanzministerium (BMF) dargelegt. Unter Anwendung der neueren Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2019 geht auch die Finanzverwaltung davon aus, dass die gesetzlich geforderte Selbstnutzung

„im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits dann vorliegt, wenn diese im Veräußerungsjahr zumindest am 01.01., im Vorjahr durchgehend und im Vorvorjahr zumindest am 31.12. bestanden hat.

Hinweis: Es genügt für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie also ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen, der sich jedoch über die drei Kalenderjahre bis zum Verkauf erstrecken muss.

Im Jahr der Veräußerung kann die Immobilie also in der Zeit nach dem 01.01. noch fremdvermietet werden (bis zum Verkauf), ohne dass deshalb eine Versteuerung des Veräußerungsgewinns erfolgen muss. Unverzichtbar ist aber, dass die Selbstnutzung im Vorjahr der Veräußerung durchgehend erfolgt ist. Kommt es in diesem Jahr zu einer vorübergehenden Fremdvermietung oder zu einem Leerstand, muss der spätere Veräußerungsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft versteuert werden.

Hinweis: Das BMF weist darauf hin, dass diese Rechtsgrundsätze von den Finanzämtern auf alle offenen Fälle angewandt werden.



Matthias Keil

Diplom-Finanzwirt,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachb. für das
Gesundheitswesen (DStV e.V.)
T +49 30 88 00 783-0
matthias.keil@bskp.de



Themenv verwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzeleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



Gesetzgebung: Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert



Hermann Hess

Steuerberater
T +49 7131 59 76-0
hess@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Bereits seit dem 01.01.2019 sieht das Gesetz für reine Elektro- und bestimmte Hybrid-Elektrofahrzeuge eine im Vergleich zur früheren Rechtslage deutlich günstigere Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens vor. Danach wird der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung statt wie zuvor mit 1 % des vollen Listenpreises mit 1 % des halben Listenpreises angesetzt, und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist. Der Steuervorteil wird auch im Rahmen der Fahrtenbuchmethode bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung berücksichtigt. Hierbei werden die Anschaffungskosten bei den insgesamt für das Kfz entstandenen Kosten hinsichtlich der Bemessung der Abschreibung nur zur Hälfte angesetzt.

Nutzt der Arbeitnehmer ein geleastes oder gemietetes Kfz, sind die Leasing- oder Mietkosten ebenfalls nur zur Hälfte anzusetzen. Die Förderung gilt für die gesamte Nutzungsdauer der begünstigten Fahrzeuge.

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage gilt auch bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung des Firmenwagens für Fahr-

ten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03%-Regelung) sowie für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Mit Wirkung ab 2020 hatte der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bereits von 0,5 % auf 0,25 % abgesenkt. Diese Regelung gilt für nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte, geleaste oder gemietete reine Elektrofahrzeuge, wobei der Bruttolistenpreis bisher maximal 40.000 € betragen durfte. Diese Förderung greift auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode, bei der nur ein Viertel der Anschaffungskosten anzusetzen ist. Sie gilt zudem für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind (Elektrofahrräder, deren Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt).

Der für die Anwendung der 0,25%-Regelung maximal erlaubte Listenpreis für reine Elektrofahrzeuge einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge wurde rückwirkend ab Beginn des Jahres von 40.000 € auf 60.000 € angehoben. Diese Änderung geht auf das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz zurück.

Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: BMF veröffentlicht Musterbescheinigungen für Handwerksbetriebe

Seit Jahresbeginn fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem neuen Steuerbonus. Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung maximal 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 40.000 €. Sie wird im Jahr der Baumaßnahme und in den beiden Folgejahren gewährt und gilt für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Zollrechtliche Tarifierung: Maßgeblich ist der charakterbestimmende Stoff der Ware

So manche Fragen, über die Gerichte entscheiden müssen, muten absurd an. So ging es im folgenden Urteilsfall darum, ob ein Katzenkratzbaum eine Ware aus Gewirk bzw. Gestrick oder eine Ware aus Garn ist. Die Klägerin hatte den niedrigeren Zollsatz für Garnware beansprucht – ob der Bundesfinanzhof dem zustimmte?



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Das krankenversicherte Kind: Wechsel des unterhaltspflichtigen Elternteils von privater zu gesetzlicher Versicherung ist legitim

Der Kindesvater, der Unterhalt für seine Tochter zu zahlen hatte, war zunächst - wie die Kindesmutter - privat krankenversichert. In seiner jetzigen Ehe ist er gesetzlich krankenversichert. Für die Tochter wurden weiterhin die Beiträge für eine private Krankenversicherung verlangt. Der Vater machte jedoch geltend, das Kind müsse bei ihm in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei mitversichert werden - und siegte schließlich vor Gericht.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)



Umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen: BMF berücksichtigt Vorschläge des Deutschen Steuerberaterverbandes



Thomas Lachera

Diplom-Kaufmann,
Steuerberater
T +49 7141 643 84-0
lachera@bskp.de

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits am 18.03.2020 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Miet- und Leasingverträgen als Lieferung oder sonstige Leistung veröffentlicht. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) äußerte sich in einer Stellungnahme kritisch zum ersten Entwurf für eine geänderte Verwaltungsauffassung vom Dezember 2019. Der DStV begrüßt nun das finale BMF-Schreiben, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der in seiner Stellungnahme geforderten weitergehenden Konkretisierungen.

Der Verband führt unter anderem aus, dass die umsatzsteuerliche Qualifikation eines Leasingvertrags als Lieferung oder sonstige Leistung nicht mehr an das Ertragsteuerrecht anknüpfe. Entscheidend sei, ob eine Eigentumsübergangsklausel vorliege und ob bei Vertragsabschluss feststehe, dass das Eigentum automatisch auf den Leasingnehmer übergehen solle. Wichtig seien dabei die objektiv zu beurteilenden Vertragsbedingungen bei Vertragsunterzeichnung.

Die Voraussetzung ist bei einer im Vertrag enthaltenen Kaufoption grundsätzlich erfüllt, wenn die Optionsausübung zum gegebenen

Zeitpunkt als die einzig wirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint. Der Vertrag darf dem Leasingnehmer keine andere wirtschaftliche Alternative bieten. Dies soll laut BMF gelten, wenn zum Zeitpunkt der Optionsausübung die Summe der vertraglichen Raten dem Verkehrswert des Gegenstands einschließlich der Finanzierungskosten entspricht und der Leasingnehmer im Zuge der Optionsausübung nicht zusätzlich eine „erhebliche Summe“ aufwenden muss.

Kritik äußerte der DStV an der fehlenden Konkretisierung im Hinblick auf die Voraussetzung der sogenannten „erheblichen Summe“. Das BMF hat diese Konkretisierung im finalen Schreiben nachgeholt und sieht eine „erhebliche Summe“, wenn der zusätzlich zu entrichtende Betrag ein Prozent des Verkehrswerts des Gegenstandes im Zeitpunkt der Optionsausübung übersteigt.

Hinweis: Laut DStV ist die korrekte umsatzsteuerliche Würdigung essentiell, da bei einer Qualifikation als Lieferung die Umsatzsteuer sofort in voller Höhe entsteht. Hingegen entsteht die Umsatzsteuer bei der Behandlung des Leasingvertrags als sonstige Leistung erst mit den einzelnen Raten.



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





Holztischtestament: Ungewöhnliche Testamentsformen gelten - solange die Unterschrift nicht fehlt

Das Amtsgericht Köln musste sich kürzlich mit einer ungewöhnlichen Form eines Testaments beschäftigen: Der Erblasser hatte mit einem Filzstift sein Testament auf der Tischplatte eines Holztischs errichtet. Die Richter stellten zunächst klar, dass es für die wirksame Errichtung eines Testaments nicht darauf ankomme, auf welchem Material es verfasst werde. Allerdings sei die eigenhändige Unterschrift des Erblassers ein zwingendes Formerfordernis.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Umsatzsteuer: Bank haftet für ihre Kunden bei Forderungsabtretung

Das Finanzgericht Münster hat aktuell entschieden, dass eine Bank bei Zahlungseingängen auf einem überzogenen Konto für die im Zahlungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer haften kann. Unter welchen Umständen das geschieht, erfahren Sie im folgenden Urteilsfall.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Nebentätigkeit: Bei Ehrenamt und Arbeitsunfähigkeit ist Vorsicht geboten!

Eine Beamtin engagierte sich ehrenamtlich für einen Verein, der eine Flüchtlingsunterkunft betrieb. Dort half sie auch, als sie wegen einer Knieverletzung krankgeschrieben war. Da dies jedoch der Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit entgegenstand und die Beamtin auch noch andere Tätigkeiten ausübte, entfernte ihr Dienstherr sie aus dem Beamtenverhältnis. Diese Entscheidung sah das Bundesverwaltungsgericht als gerechtfertigt an.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Nachlassverbindlichkeiten: Vergeblich aufgewandte Prozesskosten können bei der Erbchaftsteuer abgezogen werden

Kosten, die einem Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Erlangung, Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen, können bei der Erbschaftsteuerberechnung als sogenannte Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. Allerdings können auch Kosten eines Zivilprozesses abziehbar sein, wie der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Fall klarstellte.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Patchworkfamilien: Namensangleichung des Kindes nach Neuheirat der Mutter bedarf objektiver Umstände

Ein altes Thema beschäftigt die Justiz seit einiger Zeit verstärkt: Kann das minderjährige Kind seinen Nachnamen ändern, wenn es in einer Stieffamilie aufwächst? Bisher war die Antwort, dass dies unter normalen Umständen nicht möglich ist. Doch das Wohl des Kindes, auf das richterlich immer abgestellt werden sollte, bläst immer wieder frischen Wind in Familiensachen - so auch in einem aktuellen Fall des Oberlandesgerichts Hamm.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Kindergeld und Freibeträge: Bundesregierung möchte Steuerzahler ab 2021 weiter entlasten

In dem Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen setzt die Bundesregierung mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibetrag Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag um. Konkret ist geplant, das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um monatlich 15 € pro Kind anzuheben. Außerdem wird der Grundfreibetrag angehoben.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)





Elterliche Sorge: Vollmacht anstelle einer Übertragung der elterlichen Sorge an einen Elternteil ist möglich

Sind sich Eltern in grundlegenden Dingen nicht einig, kommt ein Verfahren der Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein in Betracht. Solche Verfahren enden oft damit, einem Elternteil gewisse Vollmachten zu übertragen, es aber bei der gemeinsamen elterlichen Sorge zu belassen. Inwieweit dies ein probater Weg ist, war in der Bewertung Aufgabe des Bundesgerichtshofs (BGH).

Eine kroatische Mutter und ein bosnischer Vater stritten um das Sorgerecht für ihren Sohn. Beide hatten eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, trennten sich aber recht bald nach der Geburt des Kindes, wobei der Sohn bei der Mutter blieb. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertrug das Gericht schließlich auch auf die Mutter. In einem weiteren Verfahren beantragte sie dann die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge. Dieses Verfahren endete mit einer umfassenden Vollmacht, die der Vater der Mutter erteilte. Erneut beantragte die Mutter später die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge, da die erteilte Vollmacht nicht ausreiche. Dies sei insbesondere bei der Vertretung gegenüber dem Konsulat aufgefallen. Der BGH hat den Fall umfassend untersucht, aber nicht abschließend entschieden und ihn stattdessen an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Beibehaltung der gemeinsamen Entscheidungsbefugnis scheiterte vorliegend am erheblichen Kommunikationskonflikt. Zur Frage, ob solche Probleme durch eine Vollmacht gelöst werden können, hat der BGH die bisher divergierende Rechtsprechung ausgewertet. Seiner Auffassung nach ist es durchaus möglich, dass ein Elternteil dem anderen eine umfassende Vollmacht in Fragen der elterlichen Sorge erteilt. Geschieht dies und kann damit ein Elternteil alle relevanten Fragen der elterlichen Sorge in der täglichen Praxis allein regeln, bedarf es keiner weiteren Entscheidung zur elterlichen Sorge. Im vorgelegten Fall war jedoch zu klären, ob die erteilte Vollmacht ausreichend war oder eben nicht. Dem nachzugehen, ist laut BGH Aufgabe der Vorinstanz, an die dieser Fall zur Entscheidung somit auch zurückging.

Hinweis: Eine Vollmacht kann eine Entscheidung zur elterlichen Sorge also durchaus ersetzen. Da auch hier der Teufel im Detail liegt, ist jede der Parteien stets gut beraten, solche Schriftstücke mit fachlich professioneller Unterstützung anzugehen.



Kerstin Rhinow-Simon

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin
T +49 351 318 90-0
rhinow-simon@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Kindergeldanspruch: Studienabbruch beendet Berufsausbildung vor formeller Exmatrikulation



Diana Sperling

Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Familienrecht
T +49 3731 26 60-0
sperling@bskp.de



Themenverwandte Artikel und
mehr finden Sie auf unserer
Kanzleiwebseite.
Klicken Sie [hier](#).

Für volljährige Kinder besteht bis zu ihrem 25. Geburtstag ein Kindergeldanspruch, wenn sie bis dahin noch für einen Beruf ausgebildet werden. Hierfür ist es erforderlich, dass sie ihr Berufsziel noch nicht erreicht haben, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereiten. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügt bei Studenten nicht allein die formelle Immatrikulation für einen Studiengang. Hat eine Familienkasse Anhaltspunkte dafür, dass nur eine „Pro-forma-Immatrikulation“ besteht (ohne ernsthafte und nachhaltige Ausbildungsbemühungen), kann sie den Kindergeldanspruch aberkennen.

Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass ein Kindergeldanspruch schon bei Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Studiengang entfallen kann. Im Streitfall war der volljährige Sohn in seinem Studiengang Wirtschaftsinformatik nicht zu einer entscheidenden Prüfung angetreten, so dass der zuständige Prüfungsausschuss im Februar 2015 den endgültigen

Verlust seines Prüfungsanspruchs festgestellt hatte. Die Familienkasse hob mit Bescheid vom September 2016 bereits für den Monat März 2015 die Kindergeldfestsetzung auf, obwohl der Sohn erst im Mai 2015 förmlich exmatrikuliert worden war. Die Mutter des Sohnes klagte dagegen und vertrat die Auffassung, dass es für das Ende der Berufsausbildung auf den Zeitpunkt ankomme, zu dem die Exmatrikulation wirksam geworden sei.

Der BFH gab jedoch der Familienkasse recht und verwies darauf, dass zu einer ernsthaften und nachhaltigen Hochschulausbildung auch die Teilnahme an den erforderlichen Prüfungen gehöre. Das Finanzgericht war in der Vorinstanz also zutreffend davon ausgegangen, dass sich der Sohn bereits im März 2015 nicht mehr in einer Berufsausbildung befand, weil er sie nicht mehr ernsthaft und nachhaltig betrieb (bzw. betreiben konnte). Somit war es rechtmäßig, die Kindergeldzahlung bereits ab März 2015 einzustellen.





Wohnen im öffentlichen Straßenraum: Selbst ein drei Quadratmeter kleines „Little Home“ benötigt eine Sondernutzungserlaubnis

Im öffentlichen Straßenraum des „Roncallihofs“ in Hannover-Ricklingen war eine kleine Hütte - aus Spanplatten auf Europaletten errichtet, auf Rollen stehend und über ein WC verfügend - abgestellt worden. Die Eigentümerin dieses Kleinstheims klagte nun gegen einen Bescheid der Stadt Hannover, in dem diese verlangte, die Hütte aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Verwaltungsgericht Hannover wies die Klage der Frau jedoch ab.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Flugverspätung nach Flugausfall: Wer von der Fluggesellschaft doppelt versetzt wird, hat laut EuGH auch doppelte Ausgleichsansprüche

Der Europäische Gerichtshof hatte kürzlich einmal mehr über die Rechte von Fluggästen zu entscheiden und fällte ein Urteil, das für die Kunden erfreulich ist: Ein Fluggast, der eine Ausgleichsleistung für die Annullierung eines Flugs erhalten und einen Alternativflug akzeptiert, hat zudem einen Anspruch auf eine weitere Ausgleichszahlung, falls sich der Alternativflug verspätet.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Wichtiges Arbeitszeugnisdetail: Verspätetes Ausstellungsdatum kann zu Spekulationen verleiten und ist daher verboten

Das Landesarbeitsgericht Köln hat entschieden, dass ein Arbeitszeugnis als Datum den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu tragen hat. Andernfalls könne es Spekulationen darüber geben, ob vielleicht ein Streit zwischen den Parteien zur späten Ausstellung des Zeugnisses beigetragen habe. Außerdem bezeichne das Datum den Zeitpunkt, an dem die Arbeitnehmerin auch tatsächlich beurteilt worden sei.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



